

Regierungsvorlage.

§ 13.

Den durch die dem Bürgermeister übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu bestreiten. Dieselbe haftet für die Schädensprüche, welche gegen städtische Beamte nach § 1507 des bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, als Selbstschuldner (§ 1462 des bürgerlichen Gesetzbuchs), unbeschadet ihrer auf besonderen Gesetzen beruhenden weitergehenden Haftpflicht.

Beschluß der Zweiten Kammer.

§ 13.

Satz 1. Unverändert.

Satz 2. Gestrichen.

Beschluß der Ersten Kammer.

§ 13.

Unverändert nach dem Entwurfe.

Deputationsvorschlag.

Zu § 13.

Bei dem früheren Beschlusse auf Streichung des zweiten Satzes stehen zu bleiben.

Regierungsvorlage.

§ 14.

Der Bürgermeister ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindeverwaltung, wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Zwangsmittel, einschließlich der Haft bis zu 3 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern anzudrohen und zu verhängen. Nöthigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Die zuerkannten Geldstrafen, sowie die zu erhebenden Kosten fließen in die Stadtgemeindefasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Klassen zugewiesen sind.

Beschluß der Zweiten Kammer.

§ 14.

Der Bürgermeister ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindeverwaltung, wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Zwangsmittel, einschließlich der Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 25 Thalern anzudrohen und zu verhängen (vergl. jedoch § 8). Nöthigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten.

Die nach dem Vorstehenden angedrohten oder sonst verwirkten Strafen kann der Bürgermeister, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe, zuerkennen.

Die zuerkannten Geldstrafen, sowie die zu erhebenden Kosten fließen in die Stadtgemeindefasse, soweit erstere

nicht durch besondere Gesetze anderen Klassen zugewiesen sind.

Beschluß der Ersten Kammer.

§ 14.

Absatz 1. Wie Zweite Kammer, unter Streichung der Worte: „und zu verhängen“ und Vertauschung der Worte: „den Amtshauptmann“ mit „die Amtshauptmannschaft“.

Absatz 2. Unverändert wie Zweite Kammer.

Erscheint dem Bürgermeister in einem Uebertretungsfalle eine höhere Strafe, als die vorgedachte angezeigt, so hat derselbe der Entschließung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Absatz 4. Wie Absatz 3 der Zweiten Kammer.

Deputationsvorschlag.

Zu § 14 Absatz 1.

Beitritt zu dem Beschlusse der Ersten Kammer.

Zu Absatz 3 der Ersten Kammer.

Den von der Ersten Kammer eingeschalteten Absatz 3 ebenfalls anzunehmen.

Regierungsvorlage.

§ 16.

Der Bürgermeister und die Rathmänner sind für Beobachtung der Gesetze und der von den vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden, im Uebrigen hinsichtlich der Gemeindeverwaltung der Gemeinde verantwortlich.

Beschluß der Zweiten Kammer.

§ 16.

Der Bürgermeister und die Rathsmitsglieder sind für Beobachtung der Gesetze und der von den vorgesetzten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Anordnungen diesen Behörden, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Gemeinde verantwortlich.

Beschluß der Ersten Kammer.

§ 16.

Wie Entwurf, jedoch mit Vertauschung des Wortes: „Rathmänner“ mit: „Rathsmitsglieder“.

Deputationsbeschluß.

Zu § 16.

Bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben.

Regierungsvorlage.

§ 17.

Dieselben stehen, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der competenten Behörden, hinsichtlich der in §§ 11 und 12 bemerkten Geschäfte unter der Disciplinaraufsicht